

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**vom 23.06.2020**

Der Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sieg) hat am 23.06.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.06.2005 in der Fassung vom 12.05.2016 außer Kraft.

Katzwinkel (Sieg), 23.06.2020

gez. Hubert Becher  
Ortsbürgermeister

(Siegel)

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I.

#### Reihengrabstätten

Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)

1.1	Reihengrabstätte für Erdbestattung	380,00 €
1.2	Reihengrabstätte für Erdbestattung (Wiesengrabstätte)	380,00 €
1.3	Reihengrabstätte für Urnenbestattung, anonym	250,00 €
1.3	Reihengrabstätte für Urnenbestattung	350,00 €
1.4	Reihengrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte)	350,00 €
1.5	Reihengrab (Kindergrab)	300,00 €

### II.

#### Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Verleihung und Wiederverleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)

1.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 1stellig	650,00 €
1.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 2stellig	1.300,00 €
1.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, für jede weitere Grabstelle	650,00 €
1.4	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 1stellig	350,00 €
1.5	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 2stellig	650,00 €
1.6	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, für jede weitere Grabstelle	350,00 €
1.7	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte)	650,00 €

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes (Ausgleichsgebühr) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

2.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 1stellig	22,00 €
2.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 2stellig	43,00 €
2.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, für jede weitere Grabstelle	22,00 €
2.4	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 1stellig	12,00 €
2.5	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 2stellig	22,00 €
2.6	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, für jede weitere Grabstelle	12,00 €
2.7	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte)	22,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

### III.

#### Ausheben und Schließen der Gräber

Für

1.	Reihengräber	547,40 €
2.	Wahlgräber	571,20 €
3.	Reihengräber als Urnengräber	190,40 €
4.	Wahlgräber als Urnengräber	190,40 €
5.	Kindergräber (Kinder bis 6 Jahre)	214,20 €

**IV.  
Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand von Wiesengrabstätten**

1. Wiesenreihengrabstätten	900,00 €
2. Urnenwiesenreihengrabstätten	450,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

**V.  
Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VI.  
Benutzung der Leichenhalle**

Benutzung der Leichenhalle	104,00 €
----------------------------	----------

**VII.  
Ausschmücken des Grabes**

Ausschmücken des Grabes	30,00 €
-------------------------	---------

**VIII.  
Abräumen von Grabstätten**

Gebühr für das Abräumen einer	
1. Reihengrabstätte	178,50 €
2. Wahlgrabstätte	297,50 €
3. Urnenreihengrabstätte	119,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte	148,75 €